Verbindliche Randbedingungen für die Entwässerung im Quartier Schrann

Die Parzellen im Quartier Schrann, zwischen Säligrundstrasse und Getzhaldenweg sowie oberhalb (nordwestlich) der Säligrundstrasse, werden im **Teil-Trennsystem entwässert**. Das heisst, sie sind mit zwei Abwasserleitungen erschlossen:

- Sauberwasserleitung (im Abwasserkataster blau dargestellt)
- Mischwasserleitung (im Abwasserkataster violett dargestellt)

Gemäss der Versickerungskarte ist der Untergrund schlecht durchlässig, weshalb die Versickerung des Regenabwassers nicht machbar ist (gemäss Gewässerschutzverordnung 1. Priorität für die Entsorgung von Regenabwasser). Um das nicht verschmutzte Regenabwasser trotzdem nicht in der Kläranlage behandeln zu müssen (verursacht unnötige Kosten), wird es separat in der Sauberwasserleitung in den Talbach abgeleitet (gemäss Gewässerschutzverordnung 2. Priorität für die Entsorgung von Regenabwasser).

Im Teil-Trennsystem wird zwischen folgenden drei **Abwasserarten** unterschieden:

- Häusliches Schmutzabwasser = Abwasser von WC, Dusche, Brauchwasser Haushalt etc.
- Verschmutztes Regenabwasser = Regenabwasser von Vorplätzen, Strassen, Wegen, Zufahrten, Parkplätzen, Terrassen, Balkon
- Nicht verschmutztes Regenabwasser = Dachabwasser

Das häusliche Schmutzabwasser und das verschmutzte Regenabwasser müssen an die Mischwasserleitung (violett) angeschlossen werden. Das nicht verschmutzte Regenabwasser ist separat abzuleiten und in die Sauberwasserleitung anzuschliessen.
Eine Vermischung der beiden Abwässer ist verboten!

Auf die Erstellung von **Sickerleitungen** (Drainageleitungen) um die Liegenschaft sollte generell verzichtet werden. Stattdessen ist das Untergeschoss abzudichten und gegen Auftrieb zu sichern. Es dürfen keine Sickerleitungen an das Mischabwasser angeschlossen werden.

Bei den Sauberwasserleitungen für das nicht verschmutzte Regenabwasser sind bei der Projektierung die Gefällverhältnisse zu berücksichtigen. Der Anschluss an die öffentliche Sauberwasserleitung ist so zu gestalten, dass der Abfluss im Freispiegel erfolgen kann (=genügend Gefälle in Fliessrichtung, kein Gegengefälle).

Die **zulässige Einleitrate** pro Parzelle ist im Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Schinznach definiert. Für das Quartier Schrann, Wohnzone W2, dürfen folgende Spitzenabflüsse bzw. Abflussbeiwerte gemittelt über die gesamte Parzellenfläche nicht überschritten werden:

- Verschmutztes Regenabwasser: $\Psi_{MW} = 0.2$
- Sauberes Regenabwasser: 10 l/s, bei grösserer Dachfläche als 0.33 ha gilt $\Psi_{RW} = 0.1$ über die ganze Parzellenfläche berechnet.

In der Regel können diese Abflussbeiwerte eingehalten werden. Bei Überschreitungen sind Massnahmen zur Abflussreduktion bzw. Retentionsmassnahmen zu prüfen. Es wird empfohlen, die zulässigen Ableitmengen und allenfalls weitere Massnahmen durch einen Entwässerungsspezialisten bestimmen bzw. projektieren zu lassen. Kontaktangaben können bei der Gemeinde Schinznach eingeholt werden.

Die Umsetzung dieser Randbedingungen wird im Rahmen des Baugesuchs durch die Bauverwaltung geprüft.

Gemeindeverwaltung Schinznach
Postfach 40
5107 Schinznach-Dorf
T 056 463 63 15
gemeindekanzlei@schinznach.ch
www.schinznach.ch